

# Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz  
wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1)</sup> und Arti-  
kel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>,  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
xx.xx.2023 (RRB Nr. 2023/xxx)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018)  
wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 16 (geändert)*

## **5. Schutz sowie Förderung von Arten und Lebensraum**

*Titel nach § 20 (neu)*

### **5.3 Arten- und Lebensraumförderung**

*§ 20<sup>bis</sup> (neu)*

*Förderungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiede-  
nen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und  
Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.

*§ 21 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1bis</sup> Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und  
Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen tref-  
fen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse lie-  
gen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an  
Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf  
eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildscha-  
den, welcher durch den Biber verursacht wird.

---

<sup>1)</sup> SR [922.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [626.11](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

### § 22 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, verpflichten.

### § 24 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG<sup>2)</sup>.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.

---

<sup>1)</sup> SR [922.01](#).

<sup>2)</sup> SR [922.0](#).